

RS OGH 1990/2/27 4Ob25/90 (4Ob26/90)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1990

Norm

LMG 1975 §26 Abs1 litb

LMG 1975 §27 Abs2

Rechtssatz

Es ist grundsätzlich verboten, kosmetischen Mitteln pharmakologisch wirksame Stoffe hinzufügen, es sei denn, daß diese auf Grund einer Verordnung nach § 27 Abs 2 LMG vom zuständigen Bundesminister ausdrücklich zugelassen wurden; § 27 Abs 2 LMG enthält die Verordnungsermächtigungen, die zur Vollziehung des für pharmakologisch wirksame Stoffe (und Farbstoffe) geltenden Verbotsprinzips notwendig sind. Dieses Verbotsprinzip ist aber - im Gegensatz zu den Zusatzstoffen bei Lebensmitteln und Verzehrprodukten (§ 11 LMG) - bei den kosmetischen Mitteln auf pharmakologisch wirksame Stoffe und Farbstoffe beschränkt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 25/90

Entscheidungstext OGH 27.02.1990 4 Ob 25/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0066499

Dokumentnummer

JJR_19900227_OGH0002_0040OB00025_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at